

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
„DE- 1631-392 Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 10.04.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Küstenstreifen vor Putlos (Foto: Dr. Frank Boller)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.1.3. Bedeutung:	11
2.2. Einflüsse und Belastungen	11
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	12
2.2.2. FFH-Gebiet Meeresgebiet östliche Kieler Bucht	13
2.2.3. Belastung mit Militärischen Altlasten.....	14
2.2.4. Sport- und Freizeitnutzungen	15
2.3. Berufsfischerei.....	17
2.4. Eigentumsverhältnisse.....	18
2.5. Regionales Umfeld.....	19
2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	19
2.6.1. Gesetzlich geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	19
2.6.2. Naturschutzgebiete	19
2.6.3. Befahrensverordnung	20
2.6.4. Gesetzlicher Biotopschutz.....	21
2.6.5. Artenschutz.....	22
2.6.6. Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden und OIC.....	22
2.6.7. Bestehende Planungen.....	22
3. Schutz/Erhaltungsgegenstand	22
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	23
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:.....	25
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	26
3.3.1. Habitatbildende Arten	26
3.3.2. Orther Bucht.....	27
3.3.3. Brackwasserbereich des NSG Graswarder.....	28
3.3.4. Gesetzlicher Biotopschutz.....	28
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	29
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL	29
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	30
5. Analyse und Bewertung	31
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	31
5.2. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	31
5.3. Bewertungsdefizite	33
6. Maßnahmenkatalog	33
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	33
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	34
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	36
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	37
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit	37
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	37
6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten.....	37
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	38

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG¹) sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Managementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH-Richtlinie die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt. Das großflächigere Europäische Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491), das neben den Meeresflächen des FFH-Gebietes 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ u.a. auch die Meeresflächen des FFH-Gebietes „Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe (DE 1528-391) sowie verschiedene weitere Landflächen einschließt, wird in einem gesonderten Managementplan betrachtet. Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der verschiedenen Teilmanagementpläne geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer-Lebensraumtypen und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (Code-Nr.: DE-1631-392) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der fortgeschriebenen 4. Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 33 vom 08.Febr. 2011 (S. 146)).

Das Gebiet ist auch Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets Östliche Kieler Bucht (DE 1530-491), das der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Die sich aus dem Vogelschutzgebiet ergebenden Ziele werden in einem gesonderten Plan betrachtet und finden hier nur bei evtl. Zielkonflikten Erwähnung.

Am 19.12.2005 und 29. 4.2008 wurde das HELCOM Schutzgebiet (Baltic Sea Protected Areas/BPAs) HELCOM BSPA 176 Östliche Kieler Bucht ausgewie-

sen. Das in diesem Plan dargestellte Natura 2000 Gebiet ist vollständig in das großflächigere HELCOM-Gebiet einbezogen und insoweit Bestandteil hiervon.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04.08.2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27.05.2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen, insbesondere WHG § 45h (3) in Verbindung mit landespezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Meeresgebiet östliche Kieler Bucht“ in der Fassung von Juni 2015 (Anlage 9.1.).
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000
- ⇒ Gebietspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, Ausgabe 47, S.1033) (Anlage 9.2.).
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3.).
- ⇒ Fachgutachten des Institutes für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Vorkommen von FFH-Meeres-Lebensraumtypen in der Ostsee.
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.4.).
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴..

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte „Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea“; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

- ⇒ WRRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm⁵
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment –
- ⇒ Application of the Habitats and Birds Directives (2007). (Anlage 9.5.)
- ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
- ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁶
- ⇒ Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten der Ostsee vom 27.09.2016
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern in der Fassung vom Nov. 2015. (Anlage 9.6.)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

⁵ <http://www.schleswig-hol->

[stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf)

⁶ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Besondere Schutzgebiet (BSG) Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht hat eine Größe von 61.830 ha (ausschließlich Meeresbereiche). Es wird überlagert durch das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Östliche Kieler Bucht mit einer Gesamtgröße von 74.960 ha (rd. 71.560 ha Meeresbereiche).

Weitere Informationen zu dem besonderen Schutzgebiet können unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/daten/suche.php?g_nr=&g_name=Meeresgebiet+der+%F6stlichen+Kieler&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen

Die Ziele des Vogelschutzgebietes werden in einem gesonderten Managementplan bearbeitet und finden hier nur Beachtung, soweit es zu Zielkonflikten zwischen Vogelschutz und FFH-Schutz kommen kann. Das Plangebiet wird ebenfalls durch das HELCOM Baltic Sea Protected Area 176 Östliche Kieler Bucht überlagert. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Die Plan-Kulisse umfasst damit die Küsten-Meereslebensräume von Lippe in der Hohwacher Bucht bis Puttgarden auf Fehmarn. Damit werden auch die meist kleinflächigen Meeresflächenanteile der Naturschutzgebiete „Grüner Brink“, „Nördliche Seeniederung Fehmarn“, „Wallnau/Fehmarn“, Krummsteert-Sulzdorfer Wiek/Fehmarn“, „Graswarder Heiligenhafen“, „Sehlendorfer Bin-

nensee und Umgebung“ sowie „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ einbezogen. (Siehe Abb. 1).

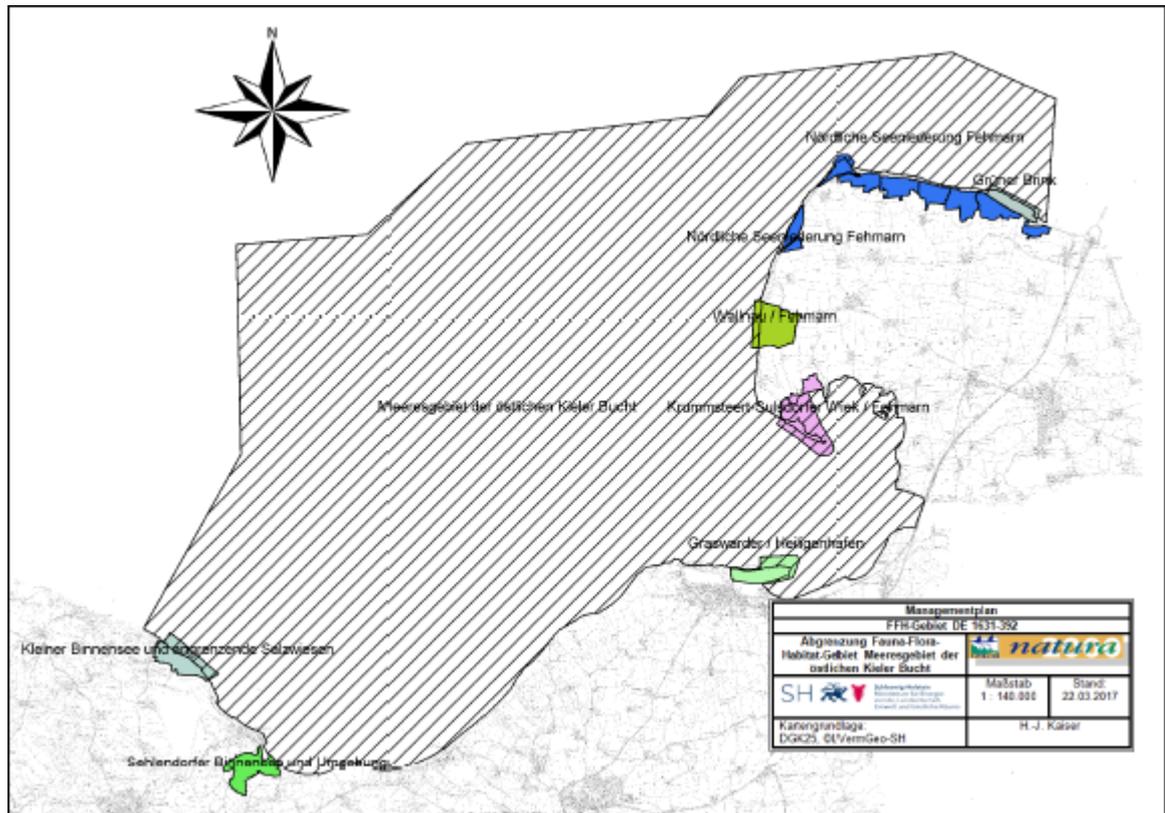


Abb. 1: FFH-Kulisse der östlichen Kieler Bucht mit Darstellung der zumindest teilweise einbezogenen Naturschutzgebiete (Auszug aus LLUR_Datenbank)

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Das bedeutendste Gebietsteil des FFH-Gebietes ist die **"Fehmarn-Schorre"**. Sie stellt rund um die Insel Fehmarn das größte zusammenhängende Flachwassergebiet (1160) der westlichen Ostsee dar. Die nach Westen exponierten und unter Abrasion stehenden Flachwasserbereiche sind durch das Vorhandensein von Grobsedimenten/Steinen/Hartsubstrat gekennzeichnet (Schwarzer 2014). Die vorherrschenden FFH-Lebensraumtypen sind daher Riffe (1170), Muschelbänke und in den Randbereichen weitläufige Sandbänke (1110). Sandbänke und Riffe treten in mosaikartiger Verteilung auf. Dies ist typisch für die östliche Kieler Bucht.

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentore und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge mit großen Zangen vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt.

Tauchende Meeresenten, wie Trauer-, Eider- und Eisenten, finden hier großflächig günstige Nahrungsverhältnisse. Sie gehören zu den charakteristischen Arten der beiden Lebensraumtypen. Das gesamte Meeresgebiet ist zudem Lebensraum eines im Jahresverlauf zahlenmäßig wechselnden größeren Anteils der Schweinswalpopulation der westlichen Ostsee.

Neben diesen Meeresflächen sind die an der Westküste der Insel Fehmarn gelegenen Flächen des Flüggesand in das Gebiet eingeschlossen. Sie zeichnen sich durch einen vielgestaltigen Meeresboden, z.B. mit Geröll-, Kies- und Sandfeldern aus. Entsprechend vielfältig ist das Vorkommen der dort lebenden Organismen. Der westliche Bereich des Flüggesandes ist mit überwiegend freiliegenden Sanden extremen Umlagerungen ausgesetzt.

Im nördlichen Teil des Gebietes, im Übergang zum FFH-Gebiet Fehmarnbelt in der AWZ, erstreckt sich eine für die Ostsee sehr seltene und in der deutschen Ostsee einmalige Landschaft sublitoraler Dünen mit strömungsinduzierten Megarippeln und Schillgründen (Darr and Zettler, 2011).



Fotos 1 und 2: Flüggesand (Foto: Uli Kunz)

2.1.3. Bedeutung:

Das Gesamtgebiet ist, aufgrund des größten zusammenhängenden Flachwasserbereichs der westlichen Ostsee und der ausgedehnten Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen Riff und Sandbank, besonders schutzwürdig.

Land- und Ostseewasserflächen haben auch eine herausragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten. Die Ostseeflächen sind Lebensraum des Schweinswals, der hier durch vergleichsweise häufige Sichten belegt ist.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbogen (Siehe Anlage 9.1.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung des Gebietes dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) einge-

stuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3. den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁷.

Die Darstellung der sportlichen Nutzungen beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der oberen Fischereibehörde.

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand⁸. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aus dem Jahr 2014⁹ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen, wie die südliche Kieler Bucht müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellt die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals sind die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm die vermuteten Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

⁷ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

⁸ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung.

⁹ Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

Die bis 2011 bekannten Erkenntnisse über die Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln sind im Anhang 10.2¹⁰ des Berichts „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässern – Bestandaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ unter anderem unter dem Gebietsschlüssel BKB07L dokumentiert.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäugtiere und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.2.) Sportfachverbände und der oberen Fischereibehörde.

2.2.2. FFH-Gebiet Meeresgebiet östliche Kieler Bucht

Gefährdung:

Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen (Stand 2011) zum FFH-Gebiet Östliche Kieler Bucht

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	25 %		innerhalb	negativ
212	Schleppnetzfischerei	25 %		innerhalb	negativ
221	Angelsport: Köder-Sammeln (Ausgraben)	10 %		innerhalb	negativ
401	geschlossene Bebauung	0 %		außerhalb	neutral
502	Straße, Autobahn	0 %		außerhalb	neutral
503	Schienenverkehr	0 %		außerhalb	neutral
504	Hafenanlagen	0 %		außerhalb	neutral
507	Brücke, Viadukt	0 %		außerhalb	neutral
520	Schifffahrt	98 %		innerhalb	negativ
608	Camping- und Caravanplätze	0 %		außerhalb	neutral
621	Wassersport	98 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	100 %		innerhalb	negativ
702	Luftverschmutzung	100 %		innerhalb	negativ
730	Militärübungen	30 %		innerhalb	negativ
820	Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	1 %		innerhalb	negativ

¹⁰ http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/TexteKarten/PDF/Berichte/Anhang_10200.html

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
851	Veränderung der Meeresströmung	1 %		innerhalb	neutral
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	0 %		außerhalb	neutral
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	1 %		innerhalb	neutral

Die Angaben des Standard-Datenbogens werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben. Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2006 sind im Rahmen dieses Managementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung des Standard-Datenbogens vorlagen oder absehbar waren.

Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote, Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs für Wasserflugzeuge, Drohnenflüge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kite-Surfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3 Belastung mit Militärischen Altlasten

Der im Dezember 2011 erschiene Bericht „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“¹¹ beschreibt die Belastung des Seegebietes durch militärische Altlasten. Das Schutzgebiet beinhaltet demnach die Munitionsverdachtsfläche (BKB08L) mit einer Gesamtfläche von ca. 470 km². Der beschriebene Munitionsverdacht geht auf die Nutzung des Seegebietes als Zielgebiet und Sicherheitszone für militärische Schießübungen zurück, die seit Mitte der 1935er Jahre von den Übungsplätzen bei Putlos und später bei Todendorf aus durchgeführt werden. Die amtliche Seekarte weist zudem ein Munitionsversenkungsgebiet westlich von Fehmarn aus, das als munitionsbelastete Fläche „Insel Fehmarn, Westermarkelsdorf“ (BKB05S) im Bezugsbericht beschrieben wird. Über beide Gebiete sind bisher keine Details zum Umfang der Belastung des Meeres mit Munition bekannt.

Darüber hinaus sind die Seewege „Kiel-Ostsee“ (nordwestlicher Rand des Schutzgebietes) und „Kiel-Fehmarnsund“ (Zentrum der Hohwachter Bucht) Zielgebiete alliierter Seeminenverlegungen aus der Luft gewesen. Konsequenz dieser Operationen ist eine Belastung des Schutzgebietes mit bis zu 150 alliierten Grundminen, die jeweils 300 bis 900 kg TNT an die Meeresumwelt abgeben werden, sobald die Minengefäße aus Stahl vollständig korrodiert sein werden.

Recherchen nach einem Unfall am 13. Januar 2014, der Folge eines Fundes Weißen Phosphors aus einer englischen Brandbombe LC 30 gewesen sein wird, legen nahe, dass das Seegebiet nördlich der Gemeinde Hohenfelde (bei Lütjenburg, Kreis Plön) durch Brandbomben belastet ist, die aus einem Abwurf

¹¹ Böttcher, et. al. – Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer - Bestandsaufnahme und Empfehlungen, 2011: <http://www.munition-im-meer.de>

zweier alliierter Bomberbesatzungen stammen. Die Flugzeuge hatten dort in der Nacht vom 20. auf den 21. September 1941 operiert. Dokumentiert ist der Abwurf von 4 Sprengbomben und 20 Brandbomben. Aus den britischen Beladungslisten der Maschinen geht jedoch hervor, dass sie insgesamt 40 Brandbomben mitgeführt haben. Es muss also mit bis zu 10 kg Weißen Phosphors aus 20 englischen Brandbomben gerechnet werden, die ins Meer gestürzt sein könnten. Diese Annahme erklärt sowohl die fehlenden Beobachtungen, als auch den tragischen Fund vom 13. Januar 2014.

Als Folge des militärischen Übungsbetriebs werden von den zuständigen Stellen jährlich mehrfach am Strand angetriebene militärische Leucht- und Nebelkörper, sowie (Seenot)-Signalmittel beseitigt.

2.2.4. Sport- und Freizeitnutzungen

- Segelsport, Kite- und Kitesurf-Aktivitäten, Stand up Paddling
- Kanu- und Rudersport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeidfischerei

2.2.4.1. Segelsport

Das Gebiet wird ganzjährig zum Surfen, seit einigen Jahren auch Kite-Surfen und Stand Up Paddling genutzt.

Es werden zunehmend Surfschulen eingerichtet, und nicht über Verbände organisierte Einzelsportler nehmen zu. Ein weiteres Problem sind die an vielen Orten spontan auftretenden Surfschulen ohne bauliche Anlagen, oftmals von Einzelpersonen aus anderen Bundesländern nur über das Internet organisiert. Diese sind besonders schwer über Lenkungsversuche zu erreichen. Auch Großveranstaltungen belasten die Flächen hier an wechselnden Lokalitäten als Massenevent mit mehreren Tausend Teilnehmern.

Die in der Tabelle 1 im Jahre 2006 für den Wassersport eingetragenen Bewertungen bedürfen insoweit einer Überprüfung und ggf. Anpassung.

Die Nutzung durch Segelboote beschränkt sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von April bis Oktober und schließt die besonders empfindlichen Vegetationsbereiche der Flachwasserzonen der Orther Bucht und des Grünen Brinks in der Regel nicht ein.

2.2.4.2. Kanu- und Rudersport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Ruder-Langstreckenwanderweg, der sogenannte Ostseeküstenwanderweg mit einer möglichen Abzweigung zu einer Umfahrung der Insel Fehmarn.

Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite in einem Abstand von 10 Metern vom Ufer befahren.

Die Zahl solcher Befahrungen beschränkt sich im Augenblick für die Kanuten und Ruderer auf etwa 50 im Jahr.

2.2.4.3. Motorbootsport

Die Nutzung durch den Motorbootsport beschränkt sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von April bis Oktober.

2.2.4.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee vor der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von Flensburg bis Lübeck. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober. Beim Tauchen vom Boot werden sowohl kleinere Motorboote als auch Kutter mit einer Kapazität von bis zu 35 Tauchern genutzt. Betaucht werden vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.4.5. Freizeitfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher lediglich ein Fischereischein benötigt. Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein knapp 900 Hobbyfischer mit einer gültigen Genehmigung. Es gibt keine regionale Beschränkung dieser Genehmigung, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden besaßen im Jahr 2016 gut 200 Personen eine solche Hobbygenehmigung. Es ist davon auszugehen, dass unter 10% dieser Personen ihre Tätigkeit regelmäßig im Planungsgebiet ausübt, der Rest –wenn überhaupt - eher nur gelegentlich. Die Tätigkeiten dürften sich überwiegend auf die landnahen Abschnitte beschränken.

Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene FFH-Gebiet. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben der europäischen Fischereigesetzgebung, sowie des Landesfischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. In der Freizeitfischerei gefangene Dorsche unterliegen im Jahr 2017 aufgrund einer neuen EU-Regelung einer Tagesfangbeschränkung von fünf Fischen je Freizeitfischer, bzw. drei Fischen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Wattwürmergraben.

Neben dem Brandungsangeln am Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, Angelbooten und -kajaks oder vom Kutter aus die Freizeitfischerei ausgeübt.

Zu den ca. 70 000 schleswig-holsteinischen Freizeitfischern kommen saisonbedingt mehr als 20 000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie Touristen, die, wenn sie keinen gültigen Fischereischein besitzen, einen sogenannten „Urlauberfischereischein“ erwerben können und somit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit erhalten.

Allein auf Grund seiner Größe ist das hier bearbeitete Gebiet für die Freizeitfischerei von hoher Bedeutung. Es umfasst viele für die Freizeitfischerei attraktive Tiefenbereiche und Lebensraumtypen der westlichen Ostsee. Die Angelmöglichkeiten sowohl von Land als auch vom Boot aus, insbesondere auf Dorsche, Meerforellen und Hornhechte, sind auf Grund der stark strukturierten Abschnitte als sehr gut zu bezeichnen, und in den eher sandigen und schlackigen Abschnitten mit größeren Wassertiefen bestehen gute Fangmöglichkeiten für Plattfische.

Die in dem oder nahe dem Gebiet liegenden Häfen Lippe, Heiligenhafen, Großenbrode, Orth und Burgstaaken bieten für Angelboote sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeiten für Landlieger oder getrailerte Boote aus der weiteren Umgebung. Slipmöglichkeiten bestehen auch an den zahlreichen im Planungsgebiet befindlichen Campingplätzen.

Neben privaten Booten kommen auch Boote, die von 4 kommerziellen Anbietern in Großenbrode und Burgstaaken gechartert werden können, zum Einsatz. Daneben nutzen die 14 in der Nähe (Burgstaaken, Heiligenhafen und Orth) ansässigen gewerblichen Angelkutter das Gebiet. Bei Winden aus östlichen Richtungen kann durch die Leesituation im Südosten des Planungsgebietes auch bei stärkeren Winden zumindest von größeren Booten aus geangelt werden. Insbesondere das Angeln vom Boot aus erfreut sich steigender Beliebtheit. Daher ist generell mit einer Zunahme von Bootsanglern auch in diesem Gebiet zu rechnen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Angelfischerei in dem Gebiet der östlichen Kieler Bucht gerade auch für die touristische Attraktivität der benachbarten Gemeinden von großer Bedeutung ist.

2.2.5. Jagd

In den Gewässern der deutschen Ostsee wird keine Jagd auf Meerestiere ausgeübt.

2.3. Berufsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher weitaus überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerelaubnis, die ebenfalls von der BLE erteilt wird, benötigt. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch

jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die allerdings nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das vom Managementplan umfasste Gebiet liegt zu einem großen Teil außerhalb der drei Seemeilen-Zone. Das Recht zur Ausübung der Erwerbsfischerei beschränkt sich somit nicht allein auf Fahrzeuge mit deutscher Fanglizenz. Außerhalb der drei Seemeilen-Zone darf die Schleppnetzfisherei durch dänische und deutsche Fahrzeuge ausgeübt werden.

Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten national verschiedene verschärfende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Auch ist die Ausübung der Schleppnetzfisherei innerhalb der drei Seemeilen-Zone verboten. Zur Ködergewinnung kann allerdings von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfisherei (Besteckzeesenfisherei) zugelassen werden. Stellnetzfisherei ist nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig. Die Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen.

Innerhalb der drei Seemeilen-Zone findet im gesamten Gebiet die passive Fischerei vorwiegend mit Stellnetzen, sowie mit Bundgarnen und Reusen statt. Die Erwerbsfischerei wird von schleswig-holsteinischer Seite im Wesentlichen von den Häfen Lippe, Großenbrode, Burgstaaken, Orth und Heiligenhafen aus durchgeführt. Gelegentlich üben hier aber auch Betriebe aus anderen Heimat Häfen, z.B. Möltenort, Laboe oder Wendtorf, die Fischerei aus. Insgesamt waren im Jahr 2016 in diesem näheren Umfeld 77 Haupterwerbs- und 76 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert. Von den insgesamt 140 Fischereibetrieben wird von 124 Fischereibetrieben (49 Haupterwerbs- und 75 Nebenerwerbsbetrieben) überwiegend passives Fanggerät eingesetzt bzw. kann bauartbedingt auch nur eingesetzt werden.

Im Bereich der militärischen Warngelände (Schießgebiet Hohwachter Bucht und Bereiche vor Truppenübungsplätzen Putlos/Todendorf) ist das Befahren und damit auch die fischereiliche Nutzung an ca. 230 Tagen im Jahr untersagt.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Zu den wirtschaftlich wichtigsten Arten zählen hier Dorsch und die verschiedenen Plattfischarten, aber auch Hering. Für die auch touristisch in dem Küstenabschnitt sehr wichtige Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfischerei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. Die Nähe der genannten Häfen bewirkt sichere Fischereimöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge und nur kurze Anfahrtswege zum eigentlichen Ort der Fischereiausübung. Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten im vom Teilmanagementplan umfassten Gebiet und dessen Umfeld werden zudem durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung für den Bereich Lippe und West- und Nordfehmar (siehe Kap. 2.5.6.) zusätzlich eingeschränkt.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Dieser Managementplan umfasst nur Ostseeflächen, die als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes stehen.

2.5. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und Tourismus eine hohe Bedeutung. Es findet Berufsfischerei, die sich zwischen Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt, sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei statt. Das Gebiet umfasst weite Flächen der östlichen Kieler Bucht. Der internationale Hauptschiffahrtsweg (Kiel-Ostsee-Weg) befindet sich westlich und nördlich davon, der nationale Kiel-Fehmarnsund-Weg liegt innerhalb des FFH-Gebietes.

In dem o.g. Gebiet befinden sich die verfüllten Bohrungen „Kiel 15“, „Kiel 16“, „Plön-Schönberg1“ und „Plön-SchönbergZ1“ der DEA Deutsche Erdoel AG. Weiterhin befinden sich in dem o.g. Gebiet eine Erdgasleitung und einige Unterwasserkabel der HanseWerk AG

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche von 5m Radius freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant.

2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen

2.6.1. Gesetzlich geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1631-392) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. § 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2010 die gelisteten Gebiete zu gesetzlich geschützten Gebieten erklärt. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 sind die in Schleswig-Holstein zu besonderen Schutzgebieten im Sinne von Art. 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgelistet. Für die gelisteten Gebiete besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

2.6.2. Naturschutzgebiete

Auf der Grundlage des § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Im jeweiligen Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Im Geltungsbereich des hier vorliegenden Managementplanes gilt dies für die Naturschutzgebiete (Siehe Abb. 1):

- „Grüner Brink“,
- „Nördliche Seeniederung Fehmarn“,
- „Wallnau/Fehmarn“,
- „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“,
- „Graswarder Heiligenhafen“,
- „Sehendorfer Binnensee und Umgebung“ sowie
- „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“.

2.6.3. Befahrensverordnung

Auf der Grundlage des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bundesverordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee vom 27. September 2016 erlassen. Danach ist es u.a. verboten, die in den Lageplänen 7 bis 10 (Siehe Abb. 2 - 5 - Auszug aus der OstseeSHNSGBefV vom 27.09.2016) gekennzeichneten Sperrzonen der Naturschutzgebiete zu befahren. Ausnahmen und Befreiungen regelt § 2 der Verordnung.

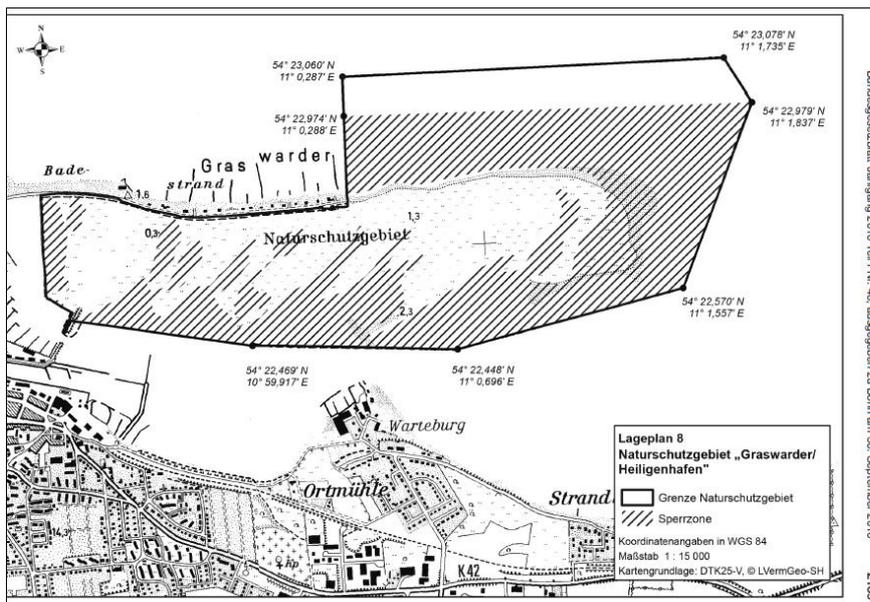


Abb. 2: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Graswarder/Heiligenhafen“

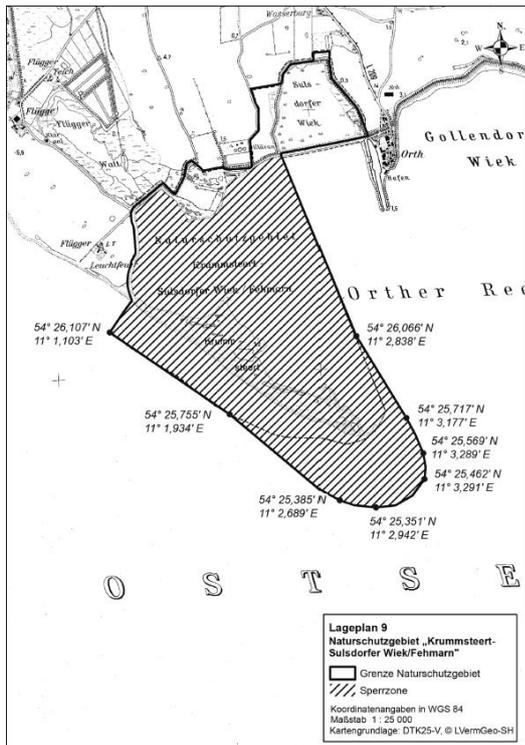


Abb. 3: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn)

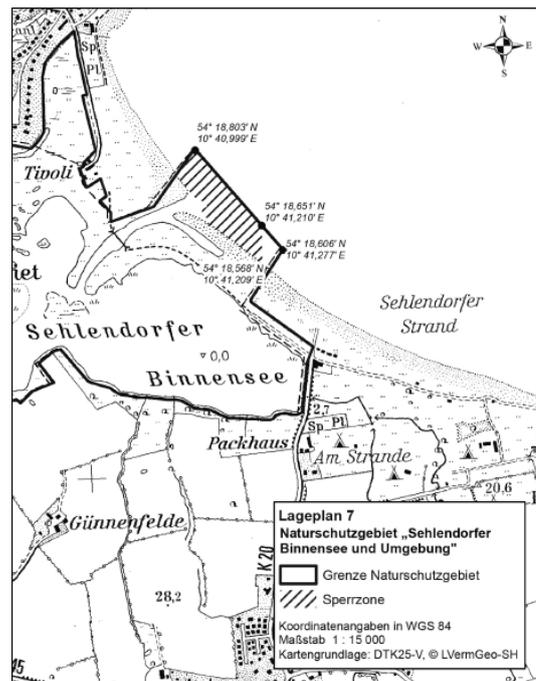


Abb. 4: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG Sehlendorfer Binnensee und Umgebung

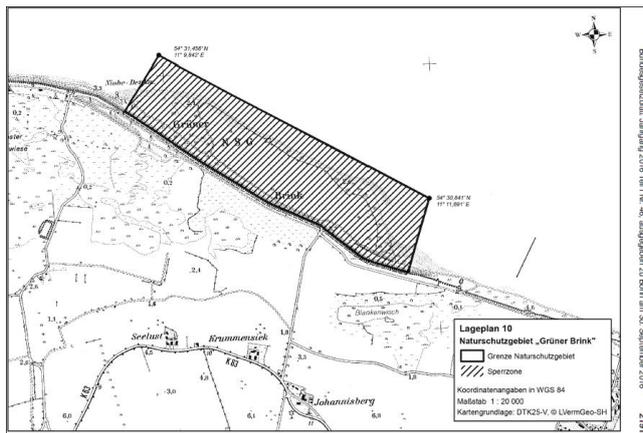


Abb. 5: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Grüner Brink“

2.6.4. Gesetzlicher Biotopschutz

Einzelne Flächen und Habitate sind nach den Bestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG – gesetzlich geschützt. Im Geltungsbereich dieses Planes kann dies Wattflächen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke, Riffe und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich betreffen. Flächendeckende Kartierungen hierzu liegen nur zum Teil vor.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind auch als Habitat für hier zu schützenden Arten von Bedeutung.

Nach §30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

2.6.5. Artenschutz

Anwendung findet hier insbesondere § 44 Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten -. Im Gebiet sind insbesondere Vorkommen des Schweinwals betroffen.

2.6.6. Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden und OIC

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Dezember 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Im hier betroffenen Gebiet soll der Schutz von Schweinswalen vor dem Tod durch Ertrinken bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden. Dazu reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA auf 1,5 km Netzlänge.

Erkenntnisse zur Wirkung dieser Vereinbarung auf den Bestand der Schweinswale liegen noch nicht vor.

2.6.7. Bestehende Planungen

Derzeit liegen keine Planungen zur weiteren rechtlichen Sicherung des Gebietes oder von Gebietsteilen vor.

3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für den hier angesprochenen Planungsraum die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

Tabelle 2: Vorkommen habitatbildender Arten

Artname/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
Fucus vesiculosus (Blasentang)	Unbefriedigend	WRRL-Bewertung
Zostera marina (Seegras)	Mäßig	WRRL-Bewertung
Mytilus edulis (Miesmuscheln)	Gut	langlebige Miesmuschelbestände

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen genannt

Tabelle 3: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Meeresgebiet östliche Kieler Bucht

Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.	Erh.-Zust.	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	3.909,40	Mäßig	A ¹	A ²	2012
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	41,40	Mäßig	A ¹	A ²	2012
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13.634,20	Mäßig	A ¹	A ²	2012
1170	Riffe	27.603,30	Mäßig	A ¹	A ²	2012

A = hervorragende Repräsentativität 2 A = hervorragender Erhaltungszustand

Um die Daten zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten insbesondere der Geologie, zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Danach kommen Sandbänke im Gebiet mit rd. 3.900 ha vor, Riffe mit rd. 27.600 ha, Wattflächen mit rd. 41 ha sowie flache große Meeresbuchten mit rd. 13.600 ha. (Siehe Abb. 6 bis 8).

Die Bestätigung der geogenen Vorkommen und deren Bewertung ist in großen Teilen insbesondere durch Erfassungen mit Seitensichtsonar und sporadischen Tauchgängen bereits erfolgt und kann in den kommenden Jahren weiter verifiziert werden. Dies gilt auch zu den Vorkommen der Armleuchteralgen. Die Flächenangaben sind nach Abschluss der Kartierungen ggf. neu zu berechnen und in den fortzuschreibenden Standard-Datenbogen zu übernehmen.

In der Abb. 6 werden die bestätigten geogenen Riffe sowie Sandbänke durch den Zusatz „kartiert“ gekennzeichnet und sind mit einer Linie umrandet dargestellt. Die bislang noch nicht verifizierten Verdachtsflächen in offener Schraffur. Die Erfassung und Bewertung der biogenen Strukturen steht noch aus.

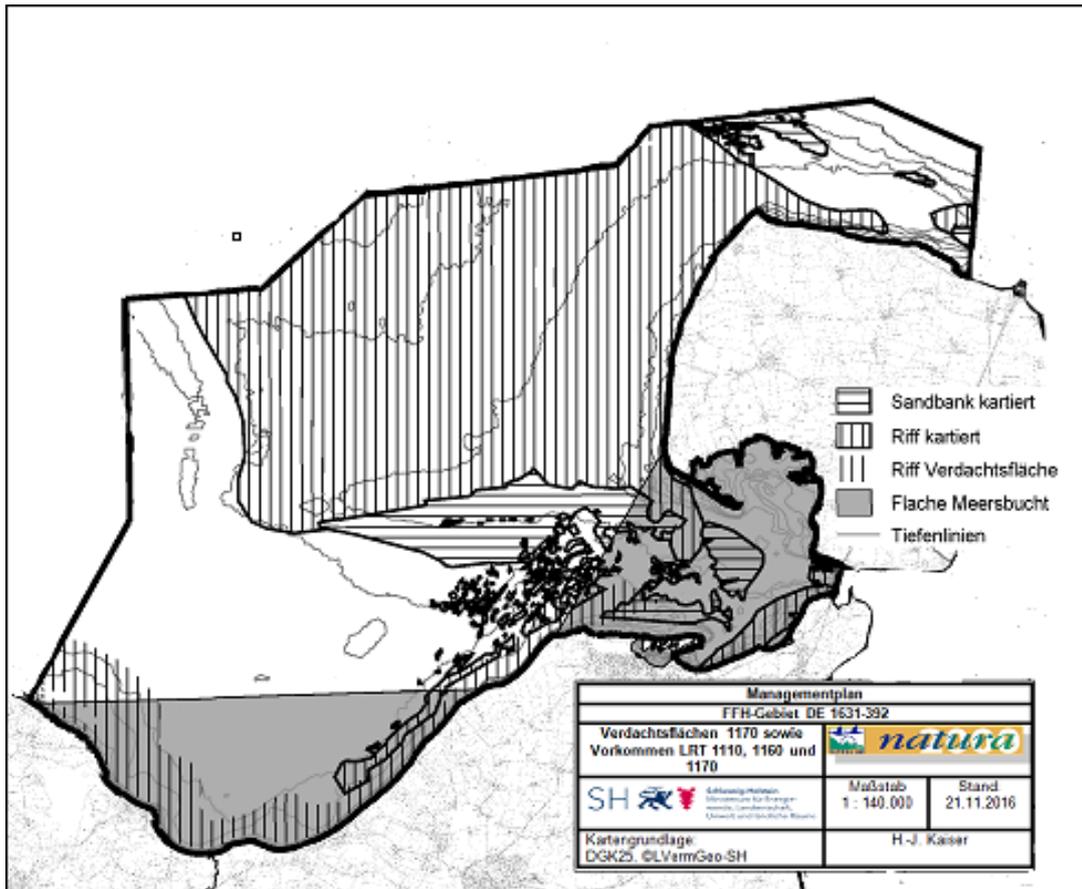


Abb 6: Verdachtsflächen und kartierte FFH-Lebensraumtypen Sandbank und Riff (Darstellung geglättet) sowie Vorkommen von großen flachen Meeresbuchten (Auszug aus LLUR_Datenbank)

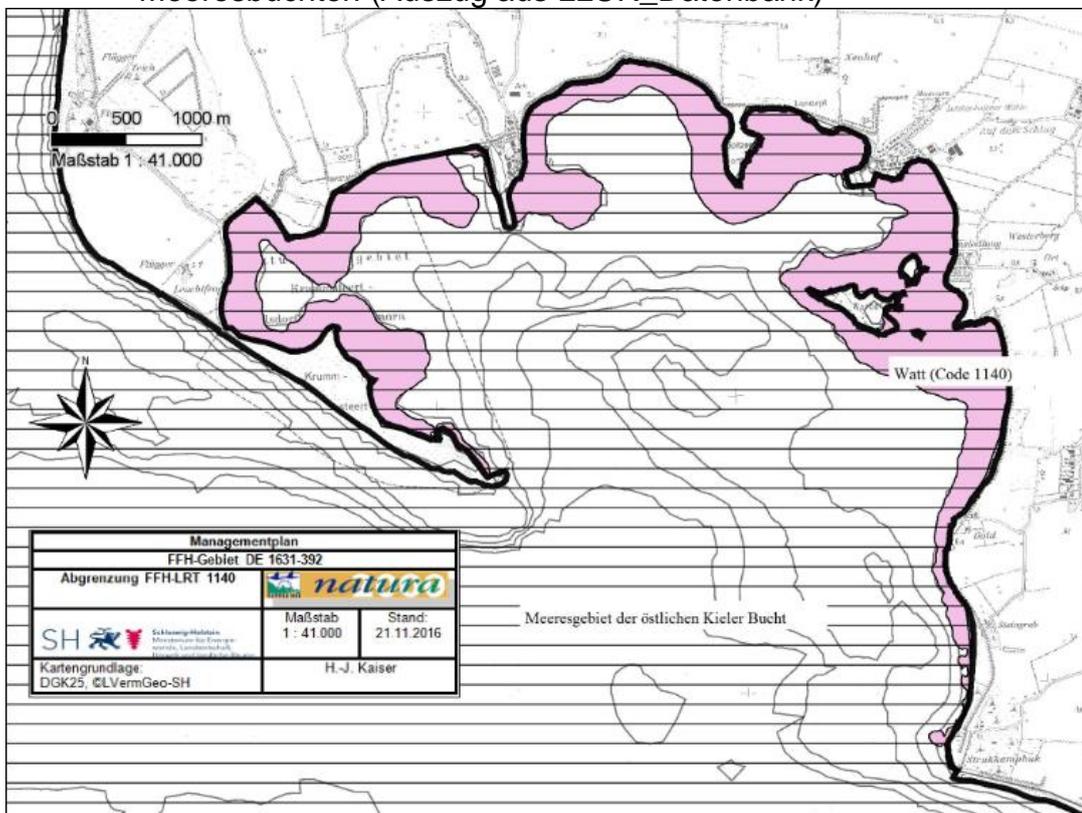


Abb. 7: Vorkommen FFH-LRT Watt - Orther Bucht und Heiligenhafen (Code 1140) Erfassung MariLim (Auszug aus LLUR_Datenbank)

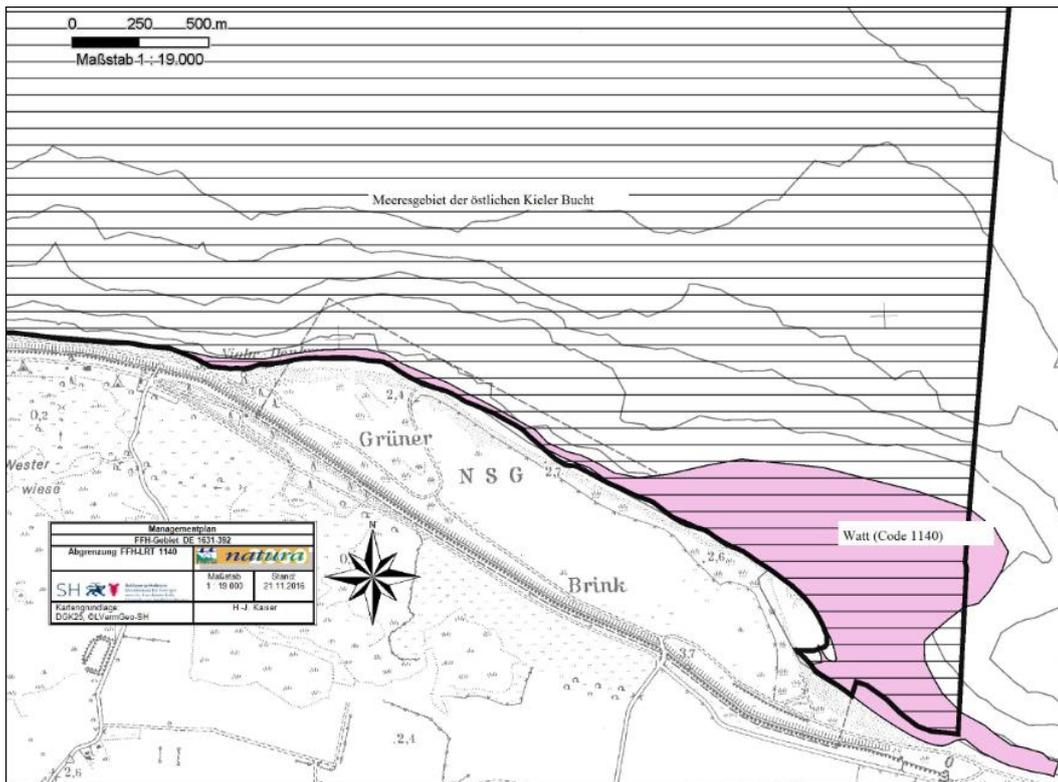


Abb. 8: Vorkommen FFH-LRT Watt Nordfehmarn (Code 1140)
Erfassung MariLim (Auszug aus LLUR_Datenbank)

Für die deutsche **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL entgegen der gebietsbezogenen Bewertung des Standard-Datenbogens für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, anhand derer, der Erhaltungszustand von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt sowie von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als „unzureichend“, von Ästuarien und Lagunen als 'schlecht' bewertet wird. Für Sandbänke und Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, so dass für beide aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen wurde.

Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern. Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird das Vorkommen des Schweinswales angesprochen und bewertet.

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht

Name	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Anh.	Jahr
Phocoena phocoena [Schweinswal]	kD	v	C	II	2004

* v = sehr selten, sehr kleine Population

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

*** r = resident

Für die deutsche Ostsee insgesamt kommt die Anfangsbewertung nach MSRL zu dem Schluss, dass u. a. der Schweinswal nicht in einem guten Umweltzustand ist und verweist dabei auf den schlechten Zustand des Schweinswals, nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem wird der Schweinswal in der aktuellen nationalen¹² Roten Liste als gefährdet eingestuft.

Aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee können auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

Das Vorkommen der Kegelrobbe wurde 2006 am Weststrand von Großenbrode dokumentiert. Signifikante Vorkommen dieser Art des Anhang II der FFH-Richtlinie sind bislang jedoch im Planungsgebiet noch nicht belegt.

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). Die SDB werden in Abständen der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.3. Weitere Arten und Biotope

3.3.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt (Siehe auch Tabelle 2).

Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet ein lückenhaftes Band im Flachwasser bis ca. 5 m mit stellenweise oft dichten Seegraswiesen aus (siehe Abb. 9 – 12). Sind Steine vorhanden, so sind sie im Flachwasser oft vom Lebensraum-bildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) in häufig dichten Beständen besiedelt, in größeren Wassertiefen von artenreichen Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals. Allerdings ist durch die insbesondere in Schleswig-Holstein bis in die 70er Jahre hinein intensiv betriebene Steinfischerei ein wesentlicher Lebens- und Siedlungsraum für hartsubstrat-bewohnende Organismen, wie Makroalgen, Miesmuscheln und assoziierte Lebensgemeinschaften, verloren gegangen. Dennoch bieten Vorkommen von Miesmuscheln einer reichen Begleitfauna Lebensraum.

Darüber hinaus wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die

¹² Die HELCOM

extinct (2013) stuft die Subpopulation des Schweinswals in der zentralen Ostsee als "critically endangered" und die in Schleswig-Holstein vorkommende Subpopulation der westlichen Ostsee als "vulnerable" ein.

Verbreitungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als „mäßig“ bis „unbefriedigend“ eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis "schlecht" bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.

3.3.2. Orther Bucht

Das Teilgebiet „Orther Bucht“ vor Fehmarn befindet sich im Landschaftsraum Nordoldenburg und Fehmarn. Die Bucht liegt am westlichen Ende der Südküste der Insel Fehmarn und stellt eine flache relativ offene Einbuchtung der Insel dar (Abb. 7 und 10). Durch einen nach Südosten vorbauenden Nehrungshaken wird die Orther Bucht gegen den Fehmarn Sund bzw. die Hohwachter Bucht abgegrenzt. Aufgrund der Küstenkonfiguration ist die Orther Bucht gegen die Hauptwindrichtungen aus W und O wind- und wellengeschützt ist. Die Strömungsberuhigung und das Fehlen stärkerer Brandungsenergien führen zur Akkumulation feinste Partikel (z.B. Feinsedimente, Plankton) am Boden der Orther Bucht. Das Substrat besteht primär aus schlickigem Feinsand und weist nur einen geringen Anteil an Hartsubstrat (kleine Steine) auf. Da die Orther Bucht bisher nicht als ein separates Küstengewässer betrachtet wurde, liegen nur wenige Daten über das Einzugsgebiet und die Morphologie vor.

Schon 1984 hatte das Botanische Institut der Universität Kiel (bearbeitet durch Herr Dipl.-Biol. Werner Härdtle) eine gutachterliche Stellungnahme zum Salzwasserbiotop Lemkenhafen mit ausführlicher Darstellung der Besonderheit des Standortes um Spitzenorth erstellt. Das Botanische Institut sprach sich dabei dafür aus, die Flächen für den Naturschutz sicherzustellen und eine Auflage für das Betreten bzw. ein Betretungsverbot für Surfer zu erlassen.

Auch eine Diplomarbeit von Herrn Rainer Glowinski aus 1984 mit dem Titel „Bodenkundliche und hydrochemische Untersuchungen in Ruppia- und Characeen-Beständen auf Fehmarn“ beschäftigt sich u. a. mit den Flachwasserbereichen in der Orther Bucht und am Grünen Brink. Insbesondere die Orther Rede hat danach für Brackwasser-Tauchfluren eine besondere Erhaltungsverantwortung.

Neben der grundsätzlichen Gefährdung dieser Lebensräume durch Eutrophierung und fehlende Dynamik (Überalterung) besteht in der Orther Rede nach Bewertung des LLUR (Lütt 2012) eine besondere Belastung durch eine erhöhte Wassersport-, insbesondere Surftätigkeit, die die Tauchfluren durch Tritt und Aufwühlen des Sedimentes schädigen können. Die Schädigung ist allerdings eine Frage der Intensität der Nutzung; eine extensive Wassersporttätigkeit kann auch die fehlende Dynamik ersetzen und wichtige Pionierstandorte schaffen.“

Auch die Universität Rostock hat im Rahmen einer Forschungsarbeit ¹³ u.a. die Orther Bucht näher untersucht und hierzu 2006 einen Bericht veröffentlicht. Die Vegetationsaufnahmen dieser Untersuchung erfolgten für die Orther Bucht im Juli und August 2004

Tabelle 6: Anzahl der gefundenen Makrophytenbelege für die Orther Bucht sowie die Nachweise während der Bestandsanalyse 2004 bzw. durch den Praxistest 2005 (FÜRHAUPTER et al. 2005)

Pflanzengruppe	Orther Bucht: Zeitraum (Jahr)			
	1851 - 1900	1901 - 1950	> 1950	2004 - 2005
Charophyta	3	1	4	5 (4)
Charophyta	5	6	6	2 (1)
Phaeophyta	19	14	7	2 (3)
Phaeophyta	24	18	17	1
Spermatophyta	-		4	4 (6)

Die Ergebnisse zeigen, dass die Orther Bucht das artenreichste Inventar aller untersuchten inneren Küstengewässer an der deutschen Ostseeküste besitzt. Es ist ein typisches Characeengewässer, weist aber auch Hartsubstrate für die Besiedlung von Fucus auf.

3.3.3. Brackwasserbereich des NSG Graswarder

Ein weiteres Teilgebiet befindet sich an der Nordseite der Wagrischen Halbinsel (Abb.11). Eine an der Universität Rostock (SALLAND 2014) durchgeführte Bachelorarbeit¹⁴ dokumentiert hier das Vorkommen einer Vielzahl von echten Brackwasserarten und unterstreicht die Schutzwürdigkeit des Gebietes. In den von HELCOM erstellten Rote Listen sind besonders seltene und bedrohte Arten der Ostsee erfasst (KONTULA et al. 2012). In den Brackwasserbereichen des NSG Graswarder konnten fünf Arten nachgewiesen werden, die im Jahr 2013 in der Roten Liste aufgeführt sind.

3.3.4. Gesetzlicher Biotopschutz

Die FFH-Lebensraumtypen Riff, Watt und Sandbank unterliegen auch dem gesetzlichen Biotopschutz. Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Schutzkategorie ist bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 6 nicht ausdrücklich dargestellt, so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss. Entsprechendes gilt

¹³ Bericht zum Forschungsvorhaben: „Testung des Klassifizierungsansatzes Mecklenburg-Vorpommern (innere Küstengewässer) unter den Bedingungen Schleswig-Holsteins und Ausdehnung des Ansatzes auf die Außenküste“ „Küstengewässer-Klassifizierung deutsche Ostsee nach EU-WRRL: Teil B: Innere Küstengewässer Schleswig-Holstein

¹⁴ Salland, N. (2014). Universität Rostock: Makrozoobenthos der Brackwasserlagunen des Naturschutzgebietes Graswarder bei Heiligenhafen

für artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Erfasst und dargestellt sind hingegen die Seegraswiesen (Abb. 9 - 12), die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind.

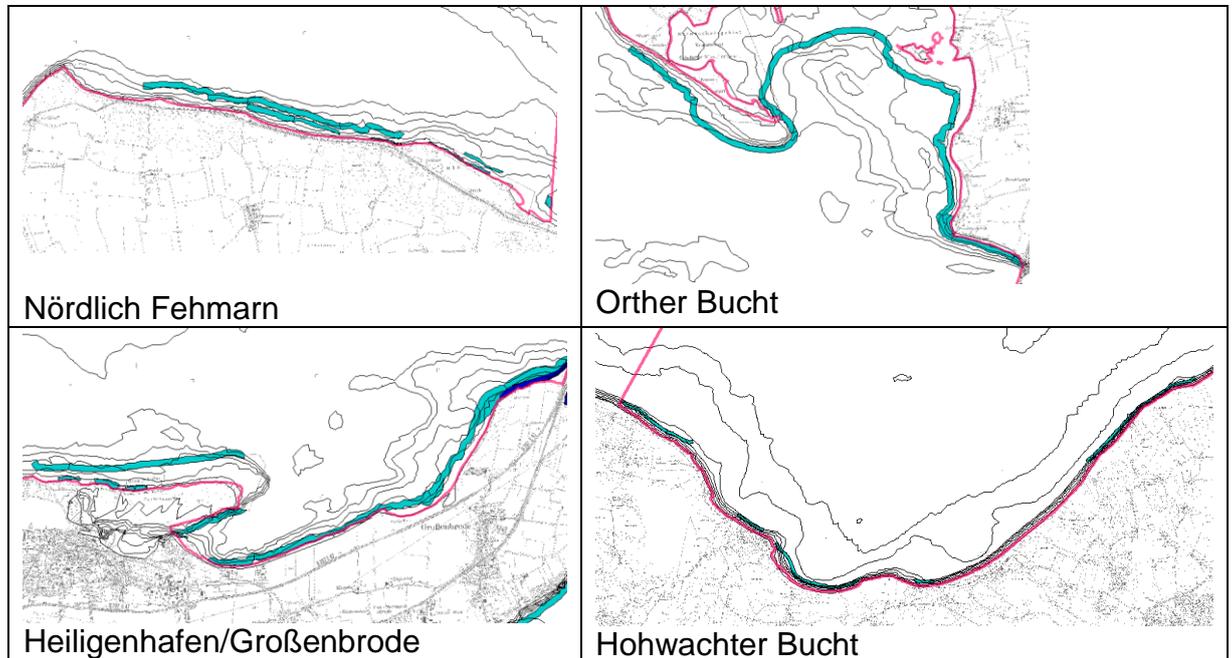


Abb. 9 - 12: Kartierte Seegrasbestände (Auszug aus LLUR_Datenbank)

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Die Erhaltungsziele sind für das FFH- Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlage 9.2).

Für das Gebiet ist die Erhaltung des bedeutendsten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die mobile Ostseesande des Flüggesandes mit seinem vielgestaltigen Benthal u.a. als Rastgebiet von Meerestenten.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhal-

tung des Verschlechterungsverbotes nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotop der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹⁵ worden (Siehe Anlage 9.4.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Managementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹⁶, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Managementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und

¹⁵ Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹⁶ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes DE 1631-392 Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele aus, sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

5.2. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standard-Datenbogen/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Tabelle 1 dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 8: Verwendete 4 Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigend	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelung ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des §34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigend, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in dem betrachteten Gebiet (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung für das Natura 2000-Gebiet Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht, die aus der Tabelle in Anlage 9.3 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewer-

tung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 4). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁷ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlt Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostseewurden wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung

¹⁷ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der anthropogen bedingten Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar. Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ggf. entsprechend anzupassen. Eine wirksame Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung ist die Voraussetzung für den Verzicht auf weitergehende Ersatzmaßnahmen.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen für weitere Arten, für deren Beeinträchtigung sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine Ursache identifizieren lässt.

5.3. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.4. und 7 werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁸, tragen zur Sicherung oder Erreichung

¹⁸ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet. Werden Fischbestände nach diesen Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden.

des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zur Fischerei und zum Betreten sowie als Grundlage der Befahrensregelung.
- Befahrensregelung für die Meeresflächen bestimmter schleswig-holsteinischer Naturschutzgebiete der Ostsee vom 27.09.2016
- Freiwillige Vereinbarung mit den Sport- und Fischereiverbänden,
- Für die Insel Fehmarn wird z. Zt. im Auftrag der Stadt Fehmarn ein Gesamtkonzept „Verträglichkeitsstudie Kiten und Naturschutz auf Fehmarn“ erarbeitet. Hierzu läuft z. Zt. die Literaturrecherche. Erhebungen sowohl zur Nutzungsintensität als auch zur biologischen Ausstattung werden folgen. Entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden ebenfalls Bestand sein. Über Internetauftritte, Flyer, Schilder etc. wird angestrebt, die Sportaktivitäten zu kanalisieren.
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot der Schleppnetzfisherei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3 Seemeilenzone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
 - Verbot der Stellnetzfisherei von der Uferlinie bis zu 200 m seawärts
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht
- Verbot der Steinfischerei

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung zu dem vorliegenden Managementplan anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)
- Fischerei
Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten.

Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schleppnetzfisherei insbesondere auf Riffen in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.

Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen führen können.

- Schließen von Erkenntnislücken
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und verbessert zu bewerten.
- Sport
Die zum Teil rasante Entwicklung neuer Sportarten oder Weiterentwicklung bestehender Sportarten (z.B. verstärkte Unabhängigkeit vom Wetter durch bessere Ausrüstung; dadurch Ausübung bis in den Winter) muss beobachtet werden. Unter anderen muss den Schwerpunkten der Brackwasserökosysteme, insbesondere der einzigartigen Unterwasservegetation (s.Kap. 3.3.2.) im NSG Grüner Brink und der Orther Bucht Rechnung getragen werden.
Das Erhaltungsziel fordert den Erhalt der weitgehend natürlichen Morphodynamik der Flachwasserbereiche.

Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Sports und der Angelfischerei, wie diese im Jahre 2006 zum Zeitpunkt der Freiwilligen Vereinbarung mit den Sportverbänden beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Insbesondere nicht über Verbände organisierte Einzelsportler sowie z.B. spontan auftretende Surfschulen können jedoch für die Brackwasser-Tauchfluren die verträgliche Intensität bereits örtlich überschreiten.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen z.B. aufgrund des unter Kapt. 6.1. genannten Gesamtkonzeptes der Stadt Fehmarn, der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter Kap. 2.6.6 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm, Sport und Schifffahrt.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit, weitere Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von Findlingen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung. Durch die Erhöhung der Steindichte evtl. reduzierter Abtrag der Steilküste wird dabei toleriert.
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Meeresenten und Schweinswalen auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.
- Lenkung der Sportaktivitäten durch Internetauftritte, Fleyer, Schilder etc.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet natur-schutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

Die Ansprache und räumliche Zuordnung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres und Küstenbereich“ ist zu verbessern.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Aufbau verbesserter Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen und Meeresenten

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte

weiter reduziert bzw. minimiert wird. Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei jedoch nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes ist auf weiten Teilen dieses Gebietes mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Meeresgrund und ver-

borgen im Sediment zu rechnen. Ergänzende Hinweise finden sich im amtlichen Seekartenwerk des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie. Darüber hinaus wird auf das Maßnahmenkennblatt UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ verwiesen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Abhängig von den Ergebnissen der unter der Textziffer 6.2. erwähnten Untersuchung zu den Auswirkungen auf Riffe ist ggf. auch ein Verbot von aktiven grundberührenden Fanggeräten auf den kartierten Riffbereichen des FFH-Gebietes über den Bereich der 3 Seemeilen hinaus zu erwägen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§27 Abs. 3 LNatSchG)

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Ökokonto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`s die Möglichkeit erhalten, zu dem Planwerk Stellung zu nehmen.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring ist eine Gefährdung der militärischen Sicherheit zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit Vertretern der Bundeswehr festzulegen.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der Küstengewässer sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Literatur (Auszüge):

Adelung (2003): Wale in Nord- und Ostsee. Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst., Bd. 68, Kiel 2003.

Quelle: http://www.bfn.de/0302_ascobans.html

ASCOBANS (2009): ASCOBANS conservation plan for harbour porpoise (*Phocoena phocoena* L.) in the North Sea. 1-31. ASCOBANS secretariat, Bonn, Germany. MOP6/Doc. 7-02 (AC).

ASCOBANS (2012): Is limiting gillnet drop a management perspective for the protection of cetaceans in SACs? 19th ASCOBANS Advisory Committee Meeting, Galway, Ireland, 20-22 March, AC19/Doc.4-18 (O).

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

Fürhaupter, K., H. Wilken, T. Berg & T. Meyer, 2005. Makrophytenmonitoring der inneren und äußeren Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns - 2. Praxistest zum Makrophytenmonitoring der inneren Küstengewässer Unter-

suchungen im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern,

Fürhaupter, K., H. Wilken, T. Berg & T. Meyer, 2006. Makrophytenmonitoring der inneren und äußeren Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns - 3. Praxistest einer Monitoringstrategie für die EU-Wasserrahmenrichtlinie. Untersuchungen im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern,

Fürhaupter, K., H. Wilken, T. Berg & T. Meyer, 2006. Praxistest zum Makrophytenmonitoring in Schleswig-Holstein: Untersuchungen im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein,

Fürhaupter K, Wilken H, Grage A, Meyer T (2008) Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Pehlke C, Wilken H, Meyer T (2013) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2012) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2014) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2013) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2015) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2014) – Teil A: Innere Küstengewässer (PHYBIBCO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Härdtle, W.:(1984) unpublizierte Diplomarbeit

Härdtle, W.:(1984) Botanisches Institut und Botanischer Garten der Christian-Albrechts-Universität Kiel: Salzwasserbiotop Lemkenhafener Wiek, Orther Reede, Fehmarn; Angeforderte Stellungnahme der UNB Ostholstein

KOM (2011): Mitteilung der Kommission vom 21.09.2011 an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

Kontula, T. HELCOM 2012 Checklist of Baltic Sea Macro-species. Baltic Sea Environment Proceedings No. 130

Proelss (2011): Protection of Cetaceans in European Waters—A Case Study on Bottom-Set Gillnet Fisheries within Marine Protected Areas. *The International Journal of Marine and Coastal Law* 26 (2011) 5–45

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Lütt, S. (2012 unveröffentlicht): Bedeutung von Brackwasser-Ökosystemen der Ostsee

Salland, N. (2014). Universität Rostock: Makrozoobenthos der Brackwasserlagunen des Naturschutzgebietes Graswarder bei Heiligenhafen

Schubert P (2010) Bedeutung von Seegraswiesen in der Ostsee für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Ergebnisse einer zweijährigen Kartierung der Seegrasbestände (*Zostera marina*) in der Kieler Bucht. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U (2015) Kartierung und Bewertung des FFH- Lebensraumtyps „Riffe“ in der Ostsee. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahr 2012: Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ.

Universität Rostock (2006) : Bericht zum Forschungsvorhaben: Testung des Klassifizierungsansatzes Mecklenburg-Vorpommern (innere Küstengewässer) unter den Bedingungen Schleswig-Holsteins und Ausdehnung des Ansatzes auf die Außenküste

Vinther & Larssen (2004): Updated estimate of harbor porpoise by-catch in the Danish bottom set gillnet fishery. Report of the International Whaling Commission Scientific Committee SC/54/SM31

9. Anhang

- Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Staberhuk
- Anlage 9.2. Gebietspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Staberhuk
- Anlage 9.3. Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 9.4. Auszug aus Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)
- Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas
- Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern in der Fassung vom Nov. 2015

Anlage 9.1.

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet

Meeresgebiet östliche Kieler Bucht in der Fassung von 2006

Gebiet

Gebietsnummer:	1631-392	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:		Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Schleswig-Holstein		
Name:	Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht		
geographische Länge (Dezimalgrad):	10,8728	geographische Breite (Dezimalgrad):	54,4472
Fläche:	61.830,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	September 2004	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Januar 2010	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§ 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Augst, Gemperlein		
Erfassungsdatum:	Juni 2004	Aktualisierung:	Juni 2015
meldende Institution:	Schleswig-Holstein, Landesamt (Flintbek)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	1432	Westermarkelsdorf (Insel Fehmarn)
MTB	1433	Puttgarden (Insel Fehmarn)
MTB	1532	Petersdorf (Insel Fehmarn)
MTB	1629	Giekau
MTB	1630	Hohwacht
MTB	1631	Heiligenhafen

MTB	1632	Großenbrode
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEF0	Schleswig-Holstein
------	--------------------

Naturräume:

703	Nordoldenburg und Fehmarn
902	Westliche Ostsee
naturräumliche Haupteinheit:	
D72	Westliche Ostsee

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	D. Ostteil d. Kieler Bucht umfaßt d. Hohwachter Bucht, d. Westteil d. Fehmarnsundes, d. Orther Bucht, Flügger Sand u. Fehmarn-Schorre sowie d. Westteil d. Fehmarnbeltes. D. Gebiet liegt zw. d. Strandlinie am Festland u. entl. Fehmarns u. reicht bis z. AWZ
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Ausschnitt des Brackwassermerees mit den größten Riffen und Sandbänken der schleswig-holsteinischen Ostsee als Teil der Großbuchtenküsten.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Zusammenlegung d. Gebiete 1532-303, 1532-304, 1631-302, 1631-305 und 1630-322 - jeweils nur die Meeresflächen !

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

B1	Tiefwasserkomplex, geringe Salinität (> 15 m Wassertiefe)	10 %
B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	90 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1631-392	111532120		COR	b	*	Küstenlandschaft Fehmarn	0,00	0
1631-392	111632121		COR	b	*	Westbucht des Fehmarnsundes	0,00	0
1631-392	1633-491		EGV	b	/	Ostsee östlich Wagrien	39.421,00	0

1631-392	1530-491		EGV	b	*	Östliche Kieler Bucht	74.690,00	96
1631-392	1631-393		FFH	b	/	Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel	315,00	0
1631-392	1532-391		FFH	b	/	Küstenstreifen West- und Nordfehmar	1.459,00	0
1631-392	1629-391		FFH	b	/	Strandseen der Hohwachter Bucht	1.319,00	0
1631-392			HEL	b	*	Östliche Kieler Bucht	74.690,00	96
1631-392			IBA	b	*	Östliche Kieler Bucht	59.845,00	85
1631-392			LSG	b	*	Insel Fehmarn	1.521,00	0
1631-392			LSG	b	*	Küste von Johannistal und Heiligenhafen einschl. Salzwiesen	727,00	0
1631-392		172	LSG	b	*	Nordküste von Großenbrode	167,00	0
1631-392		89	NSG	b	*	Wallnau/Fehmarn	299,00	0
1631-392		90	NSG	b	*	Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn	342,00	0
1631-392		42	NSG	b	/	Weißenhäuser Brök	59,00	0
1631-392		108	NSG	b	/	Sehlandorfer Binnensee und Umgebung	227,00	0
1631-392		69	NSG	b	/	Graswarder-Heiligenhafen	228,00	0
1631-392		53	NSG	b	/	Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen	255,00	0
1631-392			NSG	g	*	Erweiterung NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek	49,00	0
1631-392			NSG	g	*	Nördliche Seenniederung	832,00	0
1631-392		17	NSG	b	*	Grüner Brink	140,00	0
1631-392			RAM	b	+	West- und Nordküste der Insel Fehmarn	23.527,00	38

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend

	=: deckungsgleich
--	-------------------

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Die Angaben sind unter Punkt 6.1 enthalten. Weitere Informationen liegen z.Zt. nicht vor.

Einflüsse und Nutzungen:

Code	Auswirkung	Rang	Verschmutzung	Ort
D01.02		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D01.04		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D01.05		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D03.01		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
D03.02	negativ	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
E01.01		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
F02.01.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
F02.02.02	negativ	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
F02.03.01	negativ	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
G01.01		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G02.08		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
G04.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H04	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.02	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.05.01		gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.12		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
J02.12.01		gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

Schleswig-Holstein, Ministerium

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	3.909,40			M	A		3	1	A		A	A	2012
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	41,40			M	A		1	1	A		A	A	2012
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	13.634,20			M	A		3	2	A		A	A	2012
1170	Riffe	27.603,30			M	A		4	3	A		A	A	2012

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
MAM	Phocoena phocoena [Schweinswal]			r	kD	v	4	2	1	s	C	A	A	B	II	2004

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

u.a.)	
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63222999315355	Krost, P., Bernhard, M., Werner, F. und Hukriede, W.	1990	Otter trawt tracks in Kiel Bay (Western Baltic) mapped by side-scan sonar.	Meeresforschung	32	344-353	
SH63236380511636	MARILIM	2003	Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Schwerpunkt: Fucus und Zostera				
SH63214167975936	MEYER, T. & KOBARG, N.	1995	Bestandsaufnahme der epibenthischen Lebensgemeinschaften des flachen Sublitorals der Ostseeküste Schleswig-Holsteins (1993-1995), Abschlußbericht, Teil 1, Band 1, Texte und Grafiken, 78 S. Gutachten im Au				
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000.				
SH63233342622493	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004.				
SH63233342398381	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004.				

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage 9.2.

Erhaltungsziele

für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung des bedeutensten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u.a. als Rastgebiet von Meeresenten.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-verhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-verhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch, und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Anlage 9.3.

Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Helcom Bezeichnung		BSPA 176 Östliche Kieler Bucht										
Einbezogene FFH-Gebiete		1631-392 Meeresgebiete der östlichen Kieler Bucht										
Betroffenes SPA		1530-491 Östliche Kieler Bucht										
Einflüsse und Nutzungen laut Standard-Datenbogen mit Meeresbezug	Zuzuordnende HELCOM Guidelines and Tools "Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas" ACTIVITIES / Sub-activities	Bestehende Umsetzung der Erhaltungsziele durch	Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten (Natura 2000) laut Standard-Datenbogen					Habitatbildende Arten (HELCOM)				Management / Maßnahmen
			Sandbänke (1110)	Watt (1140)	Meeresarme (1160)	Riffe (1170)	Schweinwal (1351)	Seegras	Blasentang	Armleuchteralgen	Miesmuschel	
												Wasser- und Küstenvögel wie z.B. Seeschwalben werden im Rahmen des Managementplanes zum Europäischen Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht bearbeitet.
2. Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten												

210 Berufsfischerei (schließt Nebenerwerbs- fischerei ein) 211 Stationäre Fischerei 212 Stellnetz- fischerei	FISCHEREI/ Stellnetz- und Reusenfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbe- reich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnun- gen (KüFO) geregelt. §31 WaStrG	—	—	—	—	(X) ¹	(X)	—	—	—	LFischG und KüFO se- hen für bestimmte Vor- haben und Maßnahmen Genehmigungen (Er- laubnisse) oder Anzeigen vor. Vorgaben beziehen sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Sie ent- halten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfischerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fangge- räte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindest- gewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gam- melfischerei). Mög- licheEffekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.
	Grundschleppnetz- fischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Die Küstenfischerei ist durch § 4 LFischG und die KüFO einschränkend geregelt.	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	((X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	—	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	(X) außer- halb 3 sm- Zone (O) inner- halb 3 sm- Zone	halten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfischerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fangge- räte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindest- gewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gam- melfischerei). Mög- licheEffekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.
	Muschelfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG .	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)	(O)

													<p>Pingern (besonders Stellnetzfischerei) Reduzierung der Stellnetzlänge gemäß Freiwilliger Vereinbarung</p> <p>Muschelfischerei: Wildmuschelfischerei bedarf der Erlaubnis des Landes. Eine Erlaubnis wurde bislang nur in der Flensburger Förde erteilt.</p> <p>Seegras: Bestandserfassung:</p>
221 Angelsport, Angeln,	SAMMELN lebender Organismen/ u. a. Angeln, Angelköder	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Besonders empfindliche Teilbereiche sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG Bottsand, NSG Strandseelandschaft bei Schmoel, NSG Graswarde-Heiligenhafen, NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn und NSG Grüner Brink) und unterliegen entsprechenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen.	—	(X)	—	—	—	—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.
5. Infrastruktur													
	EXTRAKTION/ Navigations-/Unterhaltungsbaggerung ABFALL/ Verbringung von Baggergut ENTWICKLUNG/ Docks, Häfen,	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Aufrechterhaltung eines genehmigten Gewässerquerschnittes/Solltiefe. (Unterhaltung) bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung, (Erlaubnis	(X)	Einzelheiten für naturschutzrechtliche Genehmigungen und wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ausbaggerung und Baggergutverbringung geregelt durch "Gemeinsame Übergangsbestimmun-									

504 Hafenanlagen	Marinas SONSITIGE NUTZUNGEN/ Schifffahrt inkl. Fischerei (Siehe auch § 63 BNatSchG)	oder Bewilligung). Besorgnisgrundsatz und Verschlechterungsverbot nach Wasserrecht (§§ 32 und 45 sowie 27 WHG); Bei Beseitigung von Baggergut im Gewässer wasserrechtliche Zulas- sungen: - wasserrechtli- che Erlaubnis (§ 7 WHG i. V. m. § 3 WHG),	(X)	(X)	(X)	(X)	—	(X)	(X)	(X)	(X)	gen der Küstenländer und des Bundes zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern". Erhebliche Beeinträchti- gungen der Erhaltungs- ziele im Rahmen der bestehenden Nutzungs- intensität nicht erkenn- bar. Für Unterhaltungsbagge- rungen ist von der Kom- mission jedoch M-Plan empfohlen.
520 Schifffahrt		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Beschränkte Rege- lungsmöglichkeit der Länder. Befahrensrege- lungen obliegen dem Bund. Einleitung von Schiffs- abwässern in die Küs- tengewässer nach WHG grds. erlaubnispflichtig, es sei denn, sie ist nach Landesrecht als Ge- meingebrauch gestattet.	—	—	—	—	X	—	—	—	—	In Teilbereichen Befah- rensregelungen geplant. Erhebliche Beeinträchti- gungen der Erhaltungs- ziele im Rahmen der bestehenden Nutzungs- intensität in den übrigen Bereichen nicht erkenn- bar.
6. Freizeit und Touris- mus												

600 Sport- und Freizeiteinrichtungen	FREIZEIT/ Marinas, öffentliche Strände und sonst. Ferienorte	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	—	X	—	—	—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar.
621 Wassersport	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	—	X	—	—	—	(X)	(X)	(X)	—	Vereinbarung mit den Sportverbänden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der vereinbarten Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar. Jedoch lokale Schädigung der Brackwassertauchfluren, insbesondere im Bereich der Orther-Bucht durch Intensivierung nicht auszuschließen.
7. Umweltverschmutzung, menschliche Eingriffe und Nutzungen												

701 Wasserverschmutzung	VERSCHMUTZUNG/ Schwermetalle, KW, Öldispersantien, Ölchemikalien, Organozinn, Pestizide, Abwasser ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung, industrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Wasserphase werden im Rahmen der WRRL und HELCOM geregelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstoffen ist durch Wasserrecht geregelt. (WHG, LWG), derzeit Novelle der wasserrechtlichen Grundlagen durch Umsetzung der MSRL.	(X)	Möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden in den FGE-Bewirtschaftungsplänen (WRRL), im HELCOM BSAP und zukünftig in den Plänen zur MSRL festgelegt.								
730 Militärübungen	Militärischer Schießbetrieb	Verteidigungsmaßnahmen werden durch FFH nicht eingeschränkt (Siehe auch § 4 BNatSchG)	—	X	—	—	X	—	—	—	—	Keine Regelungsmöglichkeit des Landes
8. Anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt												
820 Sedimentation, Ausbaggerung von Gewässern		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	(X)	(X)	(X)	X	—	(X)	(X)	(X)	(X)	Einzelheiten zur Ausbaggerung und Baggergutverbringung geregelt durch "Gemeinsame Übergangsbestimmungen der Küstenländer und des Bundes zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern". Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden zugelassenen Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar.

851 Veränderungen der Meeresströmungen		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	(X)	(X)	(X)	(X)	—	(X)	(X)	(X)	(X)	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden zugelassenen Maßnahmen nicht erfasst bzw. ausgeglichen.
870 Deiche, Aufschüttungen, künstl.Strände 871 Küstenschutzmaßnahmen (schließt Tetrapoden, Verbau ein)	KÜSTENSCHUTZ/ Dämme, Strand- aufspülungen, Lahnungen, Molen ENTWICKLUNG/ Bauphase von Küstenschutzanlagen oder anderen Strukturen (Siehe auch § 63 BNatSchG)	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. § 25 LNatSchG Küstenschutzmaßnahmen im Gewässer unterliegen WHG und LWG, s. a. Generalplan Küstenschutz für Schleswig-Holstein (2001): Anwendung der besten Umweltpraxis.	—	(X)	—	—	—	(X)	(X)	(X)	(X)	Derzeit Erarbeitung des Kohärenzpapiers "FFH-Verträglichkeit bei Küstenschutzmaßnahmen - Hintergrund, Erheblichkeit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Kohärenz" und auf dieser Grundlage ggf. Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleich für evtl. erhebliche Beeinträchtigung). Alternativ Einzelfallprüfungen der FFH-Verträglichkeit.

Weitere im Standard-Datenbogen genannten Einflüsse und Nutzungen (401 geschlossene Bebauung, 502 Straße, Autobahn, 503 Schienenverkehr, 507 Brücke Viadukt, 608 Camping, und Caravanplätze, 702 Luftverschmutzung,) werden nicht bewertet, da keine Auswirkungen auf die Meeres-LRT bzw. auf die in der Tabelle genannten Arten bekannt sind.

Defintionen/Erläuterungen

Tabellenkürzel	kurz	lang
X	Beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelung erhebliche Beeinträchtigungen; nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG.
(X)	Potentiell beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> · diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren · ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen · Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulassen.
—	Neutral	Nutzung vorhanden, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigend, da derzeit keine Nutzung vorhanden

1. Vorbehaltlich der Analyse der ergebnisse zur Freiwilligen Vereinbarung mit den Fischereiverbänden (Siehe Textziffer 2.5.)

Anlage 9.4.

Umweltziele und operative Ziele

(Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-mariner in die Ostsee mündenden Flüsse emittierte Schadstoffmengen Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren.	
Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	
Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-mariner in die Ostsee mündenden Flüsse Menge der Einträge
Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	
Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren	Art und Menge der Einträge Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verölungsrate bei Vögeln Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Einträge von Öl und Ölerzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden.	
Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	
Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones„ und „No-take-times„ für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen Beifangraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Rückwurfraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Bestandentwicklungen von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Entwicklungsstand selektiver Fangtechniken
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwassermanagements
Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	

Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirtschaftet. Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind. Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird. Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient Längverteilung in der Population Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten Diversität von survey-relevanten Arten.
Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle. Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.	Anteil der genutzten Flächen an den gesamten Schutzgebieten Intensität der Störung und Schädigung Fläche und Umfang aller konkreten Nutzungs- und Erkundungsgebiete im Verhältnis zur räumlichen Ausbreitung und zum Vorkommen der betroffenen Lebensräume und Arten
Meere ohne Belastung durch Abfall	
Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schadwirkung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null	Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten
Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.	Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	
Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.	Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung) Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen
Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.	Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA) Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung) Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl Monitoring der biologischen Effekte
Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.	Temperatur räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung
Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa $45 \pm 15 \mu\text{T}$) nicht.	Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder
Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt	Lichtintensität Lichtspektren
Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	
Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.	Salzgehalt Temperatur Strömung Seegang Sauerstoff Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen Seegrundkartierung mittels geeigneter Verfahren
Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozes-	Temperaturprofil

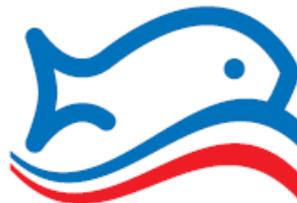
<p>sen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.</p> <p>Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.</p>	<p>Salzgehaltsprofil</p> <p>Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrographischen Veränderungen</p> <p>räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege</p>
---	---

Anlage 9.6.:

Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meerestieren



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land

**Freiwillige Vereinbarung
zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meerestieren**

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau
dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

§ 1

Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

§ 2

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Die privaten Fischereirechte der Lübecker Stadtfischer bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beifangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.

- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

§ 4

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
 - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
 - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
 - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfisherei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeresenten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.
- d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

§ 5

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

§ 6

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

§ 7

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform.

Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:
Eckernförde, den 09.11.2015

Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Dr. Robert Habeck